

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2197

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge der Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern

1. Ausgangslage

Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 2006 (SGB 026/2006) leistet der Kanton ab dem Schuljahr 2006/2007 an den ausserkantonalen Schulbesuch von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern Subventionen gemäss der Klassifikation für die Lehrerbesoldung. Der erwähnte Kantonsratsbeschluss unterlag nicht dem Referendum.

2. Erwägungen

Nach § 45 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ ist die Schulpflicht in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur für einzelne Schüler den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde gestatten (§ 46 VSG). Auf Grund einer fehlenden Vollzugsbestimmung können die Gemeinden nicht verpflichtet werden, das Schulgeld für diese Schüler zu übernehmen. Bei freiwilliger Übernahme des Schulgeldes ist allerdings der Kanton verpflichtet, dieses zu subventionieren.

Die vorliegende Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)²⁾ schafft die Grundlage dafür, dass die Gemeinden im Sinne der vom Kantonsrat verlangten Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern verpflichtet werden, die subventionsberechtigten Schulgelder zu übernehmen (§ 56 VV VSG). Weiter werden inner- und ausserkantonale Angebote einander gleichgestellt (§ 56^{bis} VV VSG).

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 413.111

²⁾ BGS 413.121.1

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2007/2196 vom 18. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 46, 47 und 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 56 lautet neu:

§ 56. Sonderregelung für einzelne Schüler G § 46¹⁾ Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn

- a) der Schulweg unverhältnismässig weit, beschwerlich oder gefährlich ist;
- b) die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes ist;
- c) gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen vorliegen.

²⁾ Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet beim Schulleiter einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

³⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes. Sie kann spezialisierte Fachdienste für die Gesuchsbearbeitung beiziehen.

⁴⁾ Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachzusuchen. Diese entscheidet namens des Departementes.

§ 56^{bis} lautet neu:

§ 56^{bis}. Tragung des Schulgeldes

¹⁾ Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departementes auch darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat.

²⁾ Schulgelder für bewilligte inner- oder ausserkantonale Schulbesuche werden subventioniert.

³⁾ Die Höhe des Schulgeldes richtet sich

- a) für innerkantonale Schulbesuche: nach § 53;

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

b) für ausserkantonale Schulbesuche: nach dem Regionalen Schulabkommen 2000 (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich vom 8. Juli 1999¹⁾ .

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DA, YJP, MM, DK, LS
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Volksschulen und Kindergarten (36) Wa, HI, NI, Di, RF, mb,
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 Privatschulen (7) *Versand durch AVK*
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn
 VSL-SO, Thomas von Felten, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident,
 Oberfeldstasse 16, 4528 Zuchwil
 Fraktionspräsidien (4)
 Parlamentsdienste (2), BRE, GRE
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 165 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Februar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)

¹⁾ BGS 411.241.